

Ab dem 01.01.2026 treten in Kraft:

- aktualisiertes Meldeverfahren
- Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) für alle beitragspflichtigen Tierarten



„kurz und einfach erklärt“

Meldung des Tierbestandes

zur Tierseuchenkasse ab 2026



Halter von beitragspflichtigen Tierarten melden jedes Jahr ihren Tierbestand über den amtlichen Meldebogen:

1. Stichtagsmeldung



- Tierbestand am 03.01. des Jahres
- Meldung bis spätestens 15.01. an die Tierseuchenkasse

2. NEU: Zusätzlich verpflichtend – geschätzter Jahreshöchstbestand:

Für Geflügel, Schweine, Schafe, Ziegen und Gehegewild gilt:

- Neben dem Stichtagsbestand ist immer der geschätzte Jahreshöchstbestand anzugeben.
- Geschätzter Jahreshöchstbestand = Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Tierart und Kategorie innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden soll; maximal besetzte Stallkapazität

3. Rinderhaltung:



- **Stichtagsbestand** zum 03.01. wird durch die Tierseuchenkasse aus der **HIT-Datenbank** übernommen
- **Jahreshöchstbestand** wird von der Tierseuchenkasse anhand der bis zum 30.09. in der HIT-Datenbank registrierten Tiere ermittelt
- **Keine eigene Meldung** durch Tierhalter erforderlich

4. Pferdehaltung:



- Es sind nur die **eigenen Pferde** zu melden. (Meldung durch den **Eigentümer**)
- Stehen ihre eigenen Pferde in einem Pensionsstall, ist zwingend die 12-stellige Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung des Pensionsstalles bei der Meldung anzugeben.
- Betreiberinnen / Betreiber von Pensionsställen melden auch nur die eigenen Pferde.

➤ Meldeweg und Frist



Die Tierbestandsmeldung kann über:

- den **amtlichen Meldebogen**
- das **Onlineportal** der Tierseuchenkasse
- **QR-Code**

erfolgen.

Wenn **kein Meldebogen** zugegangen ist, besteht die Meldepflicht weiterhin.

In diesem Fall bitte **rechtzeitig vor dem 15.01.:**

- einen Meldebogen bei der Tierseuchenkasse **anfordern**
- oder
- den Tierbestand **online melden**

➤ Erfolgt keine Meldung



Liegt der Tierseuchenkasse bis **15.01.** keine Tierbestandsmeldung vor, berechnet die Tierseuchenkasse den Beitrag auf Grundlage:

- des **Tierbestandes des Vorjahres** oder
- **anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen und**
- erhebt einen Säumniszuschlag

Wichtig: Auch wenn die Beitragsberechnung ersatzweise erfolgt, bleibt die Meldepflicht weiter bestehen.

➤ Nachmeldung im laufenden Jahr



Wenn sich der **geschätzte Jahreshöchstbestand im laufenden Jahr** deutlich erhöht, muss dies **nachgemeldet** werden.

Nachmeldepflicht besteht:



- bei **Schwein, Schaf, Ziege und Gehegewild**: bei Erhöhungen um mehr als **50 Tiere** im laufenden Jahr
- bei **Geflügel**: bei Haltungen ab **1.000 Tiere**, Erhöhungen um **mehr als 100 Tiere** im laufenden Jahr
- bei **Pferd**: jedes neu hinzukommende Pferd nach dem Stichtag
- für **alle Tierarten**: bei Neugründung einer Tierhaltung oder wenn eine Tierart im laufenden Jahr neu in den Bestand aufgenommen wird

Nachmeldungen sind innerhalb von **14 Tagen** abzugeben.

Meldeweg Nachmeldung:



- Senden Sie uns unter **Angabe Ihrer TSK- Nr.** die **Anzahl der zusätzlichen Tiere** der jeweiligen Tierart und Kategorie per Post oder E- Mail.
- Bitte beachten Sie, dass Sie nur die Tiere angeben, die zusätzlich zur Ihrer bisherigen Bestandsmeldung hinzugekommen sind.

> Meldeweg Neumeldung



- Über unsere Internetseite:
www.tsk-bb.de/startseite/meldung/neuanmeldung

Beitragsberechnung



Beitragsjahr:

- Das **Kalenderjahr** ist Maßstab für die Beitragsberechnung.
- Grundlage ist der **höchste Tierbestand**, der sich aus den Meldungen ergibt.
- Beiträge werden **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Bescheides fällig.
- Beiträge sind **Jahresbeiträge**.
- Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe oder Reduzierung der Tierhaltung bzw. bei Neuanmeldung eines Tierbestandes nach dem Stichtag erfolgt nicht.

Kleinstbeträge:



- Forderungen durch Nachmeldungen bis 5,00 EUR sowie Kosten für Rücklastschriften werden nicht mit einem eigenen Bescheid geltend gemacht.
- Diese Beträge werden in den **nächsten Beitragsbescheid** übernommen.

Zuschläge und Mahngebühren



- Bei **nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfolgter Meldung** wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt 5 Prozent des fälligen Beitrags, mindestens jedoch 5,00 EUR und darf 50,00 EUR nicht übersteigen.
- Bei **nicht fristgerechter Zahlung** wird eine Mahngebühr gemäß § 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO) erhoben.
- Stellt die Tierseuchenkasse später fest, dass Meldungen oder Erhebungen von Beiträgen nicht vollständig waren, können Beiträge nach erhoben werden.

Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung?



Unser Team der Tierseuchenkasse hilft gerne weiter:



info@tsk-bb.de



0355 / 58415 0



Telefonisch erreichbar:

Mo: 08:00 - 11:00 / 13:00 - 15:30

Di: 08:00 - 11:00 / 13:00 - 17:00

Mi: 08:00 - 11:00

Do: 08:00 - 11:00 / 13:00 - 15:30

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit



TIERSEUCHENKASSE BRANDENBURG

Neuerungen ab 2026

„Was Tierhalterinnen und Tierhalter wissen müssen“

